

<b>Zeitschrift:</b>	Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
<b>Herausgeber:</b>	Emanzipation
<b>Band:</b>	9 (1983)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Die grosse Heuchelei : Initiative "Recht auf Leben" und Gegenvorschlag des Bundesrates
<b>Autor:</b>	Müller, Lisa
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-359952">https://doi.org/10.5169/seals-359952</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die grosse Heuchelei

INITIATIVE "RECHT AUF LEBEN" UND GEGENVORSCHLAG DES BUNDESrates:

Im Zuge einer internationalen Angriffs-welle auf das Recht auf Abtreibung (England, Frankreich, Holland, Portugal...) ist nun auch die schweizerische Frauenbewegung nach zehnjährigem erfolglosem Ringen um die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs mit einem sehr restriktiven Vorschlag konfrontiert: der Initiative "Recht auf Leben".

Der Bundesrat lehnt zwar diese verlogene Initiative ab, schlägt aber einen Gegenentwurf vor, der ebenfalls eine Fristenlösung zu verhindern scheint.

Gemäss den Initianten und Initiantinnen soll durch eine Annahme dieser Initiative die Grundlage für eine wirksame Gesetzgebung zum Schutze des stets von neuem bedrohten Lebens geschaffen werden.

Absatz 1 der Initiative will dieses bisher ungeschriebene Grundrecht verfassungsmässig verankern.

In diesem Absatz ist wohl auch die Begründung dafür zu suchen, dass eine beachtliche Zahl von 230'000 Frauen und Männern diese Initiative unterzeichnet haben: wer hat schon etwas gegen das Recht auf Leben einzuwenden, eine Selbstverständlichkeit in unserem Land.

## Fristenlösung würde verunmöglich

Dass es den Initianten und Initiantinnen aber um wesentlich mehr als nur um dieses Grundrecht geht, nämlich um die Verhinderung jeglicher Liberalisierung der Abtreibung, zeigt sich in den folgenden Absätzen des Initiativtextes. Die Definition über die Dauer des menschlichen Lebens von der Zeugung bis zum natürlichen Tode hat zum Ziel, Schwangerschaftsabbrüche, insbesondere die Fristenlösung zu verhindern.

Trotz vermeintlicher Genauigkeit der Initianten und Initiantinnen ist bereits der Begriff "Zeugung" unpräzis. Er

**Initiativtext "Recht auf Leben":**  
Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 54 bis (neu)

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
2. Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.
3. Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich.

**Gegenvorschlag**  
Art. 54bis (neu)

Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit.

lässt offen, ob damit die Befruchtung des Eis oder dessen Einnistung in der Gebärmutter gemeint ist. Bei der ersten Auslegung würden auch gewisse Arten der Empfängnisverhütung (z.B. Spirale) dem "Schutz des Lebens" widersprechen.

## Sogar weitreichende Indikationslösung verhindert?

Durch die Güterabwägungsvorschrift des Absatzes 3, nach der das Leben "nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden" darf, wäre eine auf Gesetzesstufe verankerte Fristenlösung verfassungswidrig, denn die Güterabwägung würde einseitig zugunsten der Frau erfolgen.

Auch eine weitgefasste Indikationslösung würde wahrscheinlich den Vorstellungen der Initianten über die "richtige" Güterabwägung widersprechen.

Die Initiative Recht auf Leben tangiert neben dem Schwangerschaftsabbruch noch diverse andere politische Probleme: Sterbehilfe, künstliche Lebensverlängerung, geltende Regelung über die To-

desstrafe im Militärstrafrecht, Selbstmord, Waffeneinsatz der Armee in Friedenszeiten, Organtransplantation, Freiheitsentzug, Schusswaffengebrauch der Polizei. (Information darüber in der Botschaft des Bundesrates).

## Welche Heuchler stecken hinter dieser Initiative?

Die Initiative wird unterstützt von der reaktionären Rechten, sowohl der politischen, wie der religiösen.

Die CVP steht zwar nicht als Partei hinter der Initiative "Recht auf Leben", dafür aber eine Reihe ihrer bekannten Mitglieder, beispielsweise Frau Blunschy-Steiner, Vizepräsidentin des Initiativkomitees, oder Alt-Bundesrat Roger Bonvin. Auch die Union Democratique Chretienne und die EVP stehen nicht beiseite: da ist Frau M. Naef-Hofmann, Vizepräsidentin des Bezirksgerichts Zürich, Mitglied des gemeinnützigen Frauenvereins und Mitglied des Initiativkomitees "Recht auf Leben".

Gemäss den Initianten soll die Gesetzgebung insbesondere sicherstellen, dass

den in Not geratenen Müttern vor und nach der Geburt und ihren Kindern geholfen wird.

Wie stellt sich Frau Naef dies konkret vor? Dazu einige Auszüge aus einem Interview mit ihr im Bulletin der Schweizerischen Gesellschaft für das Recht auf Abtreibung vom Oktober 1982.

Frau Naef: "Schutzmassnahmen sind Sache des Gesetzes. Sie müssen sich ganz klar werden, es geht hier um einen Verfassungstext. (...)"

Frage: "Wie ich Sie in diesem Fall verstehe, geht es den Initianten nur darum, die Ungeborenen und die Sterbenden zu schützen."

Frau Naef: "Ja sicher, ganz sicher in erster Linie die Ungeborenen und zwar von der Zeugung an."

Frage: "Item, nach dem Schutz des ungeborenen Lebens möchte ich wissen, welche konkreten Vorstellungen Sie haben, wenn sie betonen: Es hilft den Eltern und ihrem Kind auch nach der Geburt, insbesondere dort, wo bedrängende Umstände es erfordern."

Frau Naef: "Nach der Geburt haben wir die positiven Hilfsmassnahmen im Auge." (...)

"Es wird bereits viel auf karitativer Basis getan. Ja sicher, es ist wenig, aber es muss noch ausgebaut werden. Wir denken auch an einen vernünftigen Mutterschutz. Ich betone vernünftig, weil ich nicht für die eingereichte Mutterschutzinitiative bin."

Den Müttern durch bessere Kinderkrippen zu helfen, scheint auch nicht vorderstes Anliegen der Initianten zu sein. Dazu Frau Naef im selben Interview: "Ich bin der Meinung, dass wenn es die finanzielle Situation erlaubt, die Mutter zu Hause bleiben sollte solange das Kind klein ist. Es ist keine schlechte Lösung, das Kind in eine gute Kinderkrippe zu bringen – und solche haben wir –, wenn die Frau arbeiten muss und sie sich am Abend und am Wochenende intensiv mit dem Kind beschäftigt. Der Vater sollte auch vermehrt Beihilfe leisten und sich in der Freizeit mit dem Kind beschäftigen. Die Mütterliche Fürsorge ist aber wichtig."

Eine wahrhaft grossartige Hilfe wird da den Müttern versprochen! Eine Hilfe, die darin gipfelt, sie in ihre traditionelle Frauenrolle zu drängen.

Über das Ziel der Initiative kann auch ihr humanitärer Touch nicht hinweg täuschen: sie will jede Liberalisierung der Abtreibung verhindern. Dies versucht sie auf äusserst verlogene Art und Weise, indem das Verbot des Schwangerschaftsabbruches hinter dem Pseudo-Hauptanliegen "Recht auf Leben" versteckt wird.



## Fussballspielen verboten

Zuwiderhandlung wird nach § 133  
Pol. Strafgesetzes bestraft

Basel im März 1959      Polizeideparte

## Bundesrat mit dem "Hauptanliegen" einverstanden

Der Bundesrat lehnt die Initiative "Recht auf Leben" ab, jedoch kaum, weil er zusätzliche Barrieren gegen eine Liberalisierung der Abtreibung verhindern will. Die bürgerliche Parlamentsmehrheit hätte eine Fristenlösung schon lange durchsetzen können, wenn sie gewollt hätte. Gemäss Bundesrat ist die Initiative in erster Linie als Grundrecht formuliert. Nach Initianten und Intiantinnen soll sie aber zugleich verbindlicher Auftrag an den Gesetzgeber und alle staatlichen Organe sein, das Leben sowie die körperliche und geistige Unversehrtheit des Menschen durch positive Massnahmen zu schützen. Da dieser Auftrag aber nicht ausdrücklich im Verfassungstext integriert ist, entsteht nach Ansicht des Bundesrates eine erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, was im Falle einer Annahme der Initiative zu tun sei. Er meint in der Botschaft:

"die verschiedenen von der Initiative betroffenen politischen Fragen... sollten einzeln auf der dafür geeigneten Rechtesetzungsebene behandelt und diskutiert werden." Botschaft S. 2/3). Der Bundesrat betont, dass er mit der Hauptidee der Initiative, der verfassungsmässigen Verankerung des Grundrechts einverstanden sei, dass hingegen die rechtliche Tragweite ihrer Definition der Dauer des Lebens unklar beziehungsweise diese

Dauer nicht hinreichend abgegrenzt sei. Zu einer Ablehnung der Initiative durch den Bundesrat haben, neben formaljuristischer Kritik, sicher auch folgende Unklarheiten über die Auswirkungen bei ihrer Annahme geführt:

Sicher unangenehm ist es den Bundesräten, dass der Schusswaffengebrauch durch die Polizei nach Annahme der Initiative gesetzlich geregelt werden müsste. Auch wäre die geltende Regelung des bewaffneten Wachtdienstes in der Armee kaum verfassungskonform. Ebenfalls unklar bleibt, ob die geltende Regelung der Todesstrafe im Militärstrafrecht verfassungswidrig wäre und aufgehoben werden müsste – dies nachdem sich erst kürzlich der Nationalrat gegen die Abschaffung der Todesstrafe im Militärstrafrecht ausgesprochen hat.

## Gegenentwurf

Der Gegenvorschlag des Bundesrates entspricht wörtlich dem Artikel 10 Abs. 1 des Entwurfs von 1977 für eine Totalrevision der Bundesverfassung. Gemäss Bundesrat lässt sich eine Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag nicht verantworten, weil der Stimmünger sonst bei der Abstimmung vor der absurdem Frage stünde "Bin ich für oder gegen das Recht auf Leben?" statt "Bin ich für den heute anerkannten Grundrechtsschutz oder für die zusätzlichen Präzisierungen durch die Initiative?" Man hat also Angst, dass der juristisch ungebildete Stimmünger die Initiative aufgrund falscher Überlegungen annehmen könnte.

Ob der Gegenvorschlag eine Fristenlösung blockiert oder nicht, scheint eine Frage der Auslegung zu sein. In seiner Botschaft betont der Bundesrat jedoch, dass er in Sachen Schwangerschaftsabbruch weiterhin konsequent die Haltung einnehmen werde, wie sie im Bericht zu den parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen im Jahre 1980 festgehalten ist. "Soll das Recht auf Leben glaubwürdig bleiben, so darf es dem Ungeborenen nicht vorenthalten werden. (...)

Ein strafloser Abbruch der Schwangerschaft rechtfertigt sich nur, wenn gleichrangige Rechtsgüter mit dem keimenden Leben konkurrieren. (...)

Indem die Fristenlösung den Eingriff während der ersten drei Monate der Schwangerschaft als straflos erklärt, verlangt sie für den Abbruch keinen sachlichen Grund. Damit kollidiert sie mit dem Grundsatz der Rechtsgüterabwägung. (...) die Entscheidung wird der Schwangeren anheimgestellt, unbeschadet der Motive durch die sie begründet wird. (...) Diese Grundsätze gestatten allein eine Indikationenlösung." (Botschaft Seite 26).

Auf dieser Grundlage scheint klar, dass die Bundesratsmehrheit eine Fristenlösung als mit dem Gegenvorschlag zur Initiative "Recht auf Leben" unvereinbar erachtet.

Zu diesem Entscheid gelangte der Bundesrat nach längerer Debatte über die Auslegung des Gegenvorschlages – es war ein knapper Entscheid: die Herren Furgler und Egli (beide CVP) sowie Schlumpf (SVP) und EMD-Vorsteher Chevallaz (FdP) erachten die Fristenlösung auf Gesetzesbasis als unvereinbar mit dem Gegenvorschlag. Ihnen gegenüber stehen Friedrich (FdP), Aubert und Ritschard (beide SP), die eine solche Auslegung ablehnen.

## Auch wir wollen Recht auf Leben aber ohne Heuchelei

In der heutigen Lage erachte ich es nicht als wichtigste Aufgabe der Frauenbewegung und der Arbeiterbewegung, gegen diese Fristenlösungsfeindliche Auslegung des bundesrätlichen Gegenvorschlages zu kämpfen und damit grosse Hoffnungen auf die Parlamentsdebatten zu setzen.

In erster Linie wird es wichtig sein, bei der Abstimmung über die Initiative "Recht auf Leben" ein zweifaches Nein und damit eine vorläufige Nulllösung zu erreichen. Das heißt, dass wir eine massive Kampagne sowohl gegen die Initiative als auch den reaktionären Gegenvorschlag einleiten müssen, um damit zu zeigen, was für uns "Recht auf Leben" bedeutet: eine Mutterschaftsversicherung gemäss unserer Initiative, mehr und bessere Kindertagesstätten, Tagesschulen, menschenfreundlicheren Wohnungsbau. Und nicht: Abtreibungsverbote, immer höhere Rüstungsausgaben, Einbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung. Meiner Meinung nach werden wir auch eine neue Initiative zur Liberalisierung der Abtreibung lancieren müssen, um von der Defensive in die Offensive zu gelangen. Einzig eine Verfassungsänderung bringt uns auf der Forderung "Recht auf straflosen Schwangerschaftsabbruch" einen Schritt vorwärts.

Lisa Müller

Lit.: Botschaft zur Volksinitiative "Recht auf Leben" vom 28. Februar